

Satzung des Tennisclub Gernsbach 1922 e.V.

§1 Name, Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Tennisclub Gernsbach 1922 e.V. und hat seinen Sitz in Gernsbach.
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Clubfarben sind weiß / rot.
- (5) Der Verein kann sich übergeordneten Fach- und Sportverbänden anschließen.

§2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Tennissports und dazu dienlicher sonstiger sportlicher Ausgleichsbetätigung sowie die Förderung der Jugend.
- (2) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein weitere Sportarten betreiben und entsprechende Abteilungen bilden.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Angaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral; jeder kann Mitglied werden.

§3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich im Verein sportlich betätigen will. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters. Gegen eine schriftliche Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der/die Antragssteller/Antragsstellerin die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Passives Mitglied kann jede natürliche Person, juristische Person oder Personenvereinigungen werden, die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gelten die Regeln über die Aufnahme aktiver Mitglieder entsprechend.
- (3) Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Auf Vorschlag des Vorstandes wird die Ehrenmitgliedschaft von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von aktiven Mitgliedern; sie sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt nach der Zahlung der fälligen Beträge. Das neue Mitglied erhält vom Vorstand eine Satzung.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
 - wegen groben unsportlichen Verhaltens oder
 - wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen innerhalb von einem Monat nach schriftlicher Aufforderung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied schriftlich aufzufordern. Die Äußerung muss innerhalb von zehn Tagen erfolgen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenem Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die nächstfolgende

Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen eines Monats nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

- (4) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, verlieren jeden Anspruch an den Verein. Sie haften jedoch für dem Verein zugefügte Schäden. Dem Verein gehörende Gegenstände und Wertsachen sind sofort zurückzugeben.

§6 Rechte und Pflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben das recht, die Anlagen des Clubs zu betreten und nach Maßgabe der Platz- und Spielordnung zu benutzen. Sie können an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Für das Spielen auf den Plätzen ist die Platz- und Spielordnung zu beachten. Passive Mitglieder sind nicht spielberechtigt.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht, beim Vorstand ein Exemplar der gültigen Satzung anzufordern.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Aufnahmegebühren, Jahresbeiträge und etwaige Umlagen zu bezahlen. Diese werden entsprechend der Beitrags- und Gebührenordnung im 1. Quartal eines Jahres im Lastschriftinzugsverfahren erhoben, sofern diese Beträge nicht bis zum 15.02. auf dem Konto des TCG eingegangen sind.
- (5) Vorsätzliche und grobfahrlässige Beschädigungen von Anlagen und Einrichtungen des Vereins berechtigen diesen zu Ersatzforderungen.
- (6) Der Verein haftet nicht für Unfälle und abhandengekommenes Eigentum der Mitglieder, Gäste und Zuschauer. Jeder Besucher der Platzanlage handelt auf eigene Gefahr.

§7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Prüfer

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem/der ersten Vorsitzenden
 - dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Schriftführer/in
- dem/der Schatzmeister/in
- dem/der Sportwart/in
- dem/der Jugendsportwart/in
- dem/der Pressewart/in
- und 2 weiteren Mitgliedern, die verschiedene Ressorts vertreten, sofern Bedarf besteht
- den Leitern/Leiterinnen weiterer Abteilungen im Sinne von §2 Absatz (2).

- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Geschäftsordnung des Vorstandes. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seines/ihrer Vertreters. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen, die ihm zuarbeiten. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf durch die/den erste(n) Vorsitzende(n) mit einer Frist von mindestens 8 Tagen unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. In besonders eiligen Fällen können Beschlüsse auch telefonisch herbeigeführt werden. Auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands ist eine Vorstandssitzung einzuberufen.
- (3) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind allein berechtigt, je einzeln den Verein gerichtlich oder außergerichtlich zu vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt mit der Ausnahme, dass der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils im darauffolgenden Jahr gewählt wird. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus dem Vorstand aus, werden seine Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung einem der übrigen Vorstandsmitglieder zur kommissarischen Wahrnehmung übertragen. Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes aus, so werden ihre Aufgaben auf zwei verschiedene Vorstandsmitglieder übertragen. Bei der nächsten Mitgliederversammlung müssen die ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder durch Neuwahl ersetzt werden. Hat die Neuwahl außerhalb des §8 (4) festgelegten Rhythmus zu erfolgen, so beträgt die Amtszeit dieser Vorstandsmitglieder nur ein Jahr. Scheiden mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, muss innerhalb von zwei Wochen eine Mitgliederversammlung einberufen werden, um Neuwahlen durchzuführen.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, entweder, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält, oder, innerhalb von vier Wochen, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe von Grund und Zweck schriftlich beim Vorstand beantragt.

§10 Einberufung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung der Tagesordnung in der Tagespresse oder in sonstiger geeigneter Form. Zwischen dem Zeitpunkt der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens drei Wochen liegen. Zusätzliche Anträge zu den in der Einladung aufgeführten Tagesordnungspunkten sind schriftlich zu stellen und müssen acht Tage vor der Versammlung dem/der ersten Vorsitzenden zugegangen sein.
- (2) Über Anträge auf Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem/der Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Diese müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung in ihrem Wortlaut mitgeteilt werden.

§11 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Prüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes, mit Ausnahme des/der Jugendsportwartes/in
- Bestätigung des/der von der Jugendversammlung gewählten Jugendsportwartes/in
- Wahl der Prüfer
- Festsetzung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen und deren Fälligkeit
- Genehmigung des Haushaltsplans
- Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Aufnahme neuer und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Beschlussfassung über Anträge
- Entscheidung über die Einrichtung von Abteilungen
- Auflösung des Vereins

§12 Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen/deren Verhinderung von seinem Stellvertreter/in geleitet. Ist keines dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn die Satzung dies nicht anders bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (3) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder erfolgen schriftlich, außer dass zwei Drittel der anwesenden Mitglieder für eine offene Abstimmung votieren.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (5) Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist; sie bedarf einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

§13 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht besitzen nur aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
- (2) Gewählt werden können alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14 Prüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer eines Jahres zwei Prüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Prüfer haben das Recht und die Pflicht, Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Prüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§15 Ordnungen

Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung, eine Beitrags- und Gebührenordnung sowie eine Platz- und Spielordnung zu erlassen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen. Alle Ordnungen sind im Clubhaus auszuhängen. In der Mitgliederversammlung können Anträge zu Änderungen dieser Ordnungen eingebracht werden.

§16 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Vorstandssitzungen und der Ausschusssitzungen ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und dem/der jeweils zu benennenden Schriftführer/in zu unterschreiben. Jedes Mitglied hat das Recht, ein Protokoll der Mitgliederversammlung anzufordern. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

§17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Gernsbach mit der Maßgabe, es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für den Jugendsport, zu verwenden.

§18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 29.01.1993 beschlossen worden. Sie tritt durch Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und löst die Satzung vom 08.03.1979 ab.